

ABLAUFSHEMA

21.12.2020

Zuweisung zu COVID-19-Notfallversorgungseinrichtungen

1. Vor dem Praxiskontakt

Patient nutzt Auskunftssystem von KZV Nordrhein und Zahnärztekammer Nordrhein zur Information über den Notfalldienst

Schon bei der Information über die notdiensthabende Praxis wird der Patient darauf hingewiesen, dass er sich

bei Vorliegen einer COVID-19- Infektion

bei Verdacht auf eine COVID-19- Infektion

zwingend mit der Notfalldienst verrichtenden Praxis telefonisch abzustimmen hat.

2. Telefonischer Kontakt mit der Praxis

Unabhängig von regulärer Praxistätigkeit oder Vertretung für Kollegen oder Notfalldienst

Patient ruft in der Praxis an

Abklärung der **COVID- Anamnese** bereits am Telefon

Ist der Patient auf COVID getestet? Und ist das Ergebnis positiv?

Besteht eine von den Gesundheitsbehörden angeordnete Quarantäne?

Wenn eine der beiden Fragen mit "**Ja**" beantwortet wird, gehört der Patient zur Gruppe der COVID- Patienten.

Patient gehört zur Gruppe der COVID-Patienten

Wenn Feststellung getroffen, dass Patient zur Covid Gruppe gehört:
zeitnahe Fortsetzung des Gespräches durch Zahnärztin / Zahnarzt

3. Triage durch Hauszahnärztin / Hauszahnarzt

Zahnärztin / Zahnarzt

erhebt spezielle zahnärztliche Anamnese und Diagnose und fällt telefonisch die Entscheidung ob:

- **Behandlung zunächst verschoben werden kann**
oder
- **Verabreichung von Arzneimitteln**
oder
- **Zuweisung zu Covid-Notfallversorgungseinrichtungen (s.u.)** erfolgen soll.

4. Zuweisung zu Covid-Notfallversorgungseinrichtungen

Nur möglich bei positiver Testung und / oder angeordneter Quarantäne, (eine schriftliche Überweisung ist in diesen Fällen nicht erforderlich)

Anruf der **Praxis** in der Covid-Notfallversorgungseinrichtung

Übermittlung:

- Vorname, Nachname, Versicherungsstatus, Telefon- und/oder Mobilnummer des Patienten,
- Telefonnummer und/oder Mobilnummer des/der zuweisenden Zahnärztin/-arztes
- kurze Beschreibung der akuten Notfallsituation,
- sowie der vom Zahnarzt / von der Zahnärztin zu vergebenden Identifikationsnummer

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Abrechnungsnummer Praxis + PLZ der Notfallversorgungseinrichtung + fortlaufende Nummer des Patienten.

Weitergabe dieser Identifikations-Nummer auch an den Patienten.

5. Rückmeldung von der Covid-Notfallversorgungseinrichtung

a) an die Praxis oder
b) direkt an den/die Patienten/-in

Zweck: Terminabsprache, Angaben zur Meldestelle und sonstige Informationen

Behandlung in Covid- Notfallambulanz

Behandlung erfolgt unter Angabe der von Zahnarzt / Zahnärztin vergebenen Identifikations-Nummer

6. Abrechnung

Kons-, Chir-Abrechnung

ZWINGENDE Angabe der Identifikations-Nummer im Bemerkungsfeld